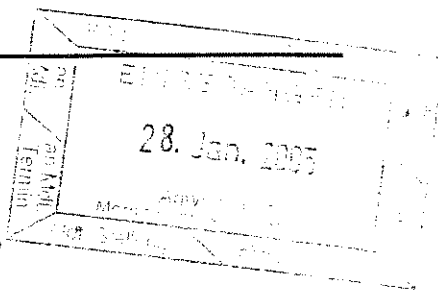


Abschrift

O B E R V E R W A L T U N G S G E R I C H T
D E S L A N D E S S A C H S E N - A N H A L T




Aktenzeichen: 2 M 718/04
1 B 596/04 - MD



B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau 

*Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Moritz, Jansen, Holtkötter,
Tempelhofer Ufer 22, 10963 Berlin,

g e g e n

den **Altmarkkreis Salzwedel**,
vertreten durch den Landrat (Az: 32.3.1),
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel,

*Antragsgegner und
Beschwerdegegner,*

w e g e n

Wohnsitzbestimmung

hier: vorläufiger Rechtsschutz (Beschwerde),

hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
17. Januar 2005 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 10. Dezember 2004 - 1 B 596/04 MD - geändert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 15. November 2004 wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten beider Rechtszüge.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € (zweitausendfünfhundert EURO) festgesetzt.

G r ü n d e

Der Beschluss beruht auf § 146 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. d. Bek. v. 19.03.1991 (BGBl I 686) – VwGO –, in der Fassung des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl I 3987) – VwGO 02 –, sowie auf § 154 Abs. 1 VwGO <Kosten> und auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes i. d. F. des Art. 1 des Kostenmodernisierungsgesetzes v. 05.05.2004 (BGBl I 718) – GKG –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl I 1354 [1357]) <Streitwert>.

Die Beschwerde hat Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 15.11..2004 zu Unrecht abgelehnt. Für die mit Bescheid vom 02.12.2004 nachträglich angeordnete sofortige Vollziehung der Wohnsitzauflage hat der Antragsgegner ein überwiegendes öffentliches Interesse am Sofortvollzug nicht dargelegt.

Um zu erreichen, dass der Widerspruch der Antragstellerin gegen die — selbständig anfechtbare (vgl. BayVGh, Beschl. v. 16.02.2000 - 10 CS 99.3290 -, InfAuslR 2000, 223) — Auflage vom 15.11.2004 keine aufschiebende Wirkung entfaltet, bedurfte es gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung, was allerdings ein besonderes öffentliches Interesse voraussetzt. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen einen — wie hier — auf der Grundlage von § 56 Abs. 3 Satz 2 des Ausländergesetzes – AuslG – (= Art. 1 des Gesetzes vom 09.07.1990 [BGBl I 1354], geändert durch Gesetz vom 30.06.1993 [BGBl I 1062], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2004 (BGBl I 1842), ergangene und nach § 102 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – vom 30.07.2004 (BGBl I 1950) auch nach In-Kraft-Treten des AufenthG am 01.01.2005 wirksam gebliebene Auflage entfällt nicht bereits kraft einer gesetzlichen Regelung. Insbesondere handelt es sich bei einer solchen Auflage um keine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i. V. m. § 9 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes – VwGO-AG-LSA – vom 28.01.1992 [LSA-GVBl., S. 36]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2003 (LSA-GVBl., S. 158 [166]) (vgl. VGh BW, Beschl. v. 06.04.2000 - 10 S 283/99 -,

VBIBW 2000, 325; BayVGH, Beschl. v. 09.09.1999 - 10 ZE 99.2606 -, BayVBl. 2000, 154; Beschl. v. 16.02.2000, a. a. O.; OVG Berlin, Beschl. v. 04.06.1998 - 8 SN 66.98 -, NVwZ-Beil. 1998, 82; a. A.: OVG NW, Beschl. v. 08.08.2003 - 18 B 2511/02 -, AuAS 2003, 272; HessVGH, Beschl. v. 06.04.2001 - 12 TG 368/01 -, InfAuslR 2001, 378; Funke-Kaiser, in: GK-AuslR, § 56 RdNr. 55). Zwar stellen Maßnahmen, mit denen die Ausreisepflicht eines Ausländers durchgesetzt werden soll, beispielsweise die Abschiebungsandrohung nach § 50 Abs. 1 AuslG, Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung dar. Die einer Duldung beigefügte Wohnsitzauflage nach § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG hat indessen keinen vollstreckungsrechtlichen Charakter.

Die Duldung selbst erschöpft sich in der zeitweisen Aussetzung der Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers (§ 55 Abs. 1 AuslG); dies bedeutet, dass Zwangsmaßnahmen zur Entfernung des Ausländers aus dem Bundesgebiet vorerst unterbleiben (BVerwG, Urt. v. 25.09.1997 - BVerwG 1 C 3.97 -, NVwZ 1998, 297 [298]). Die Duldung ist eine förmliche Reaktion der Ausländerbehörde auf das Vorliegen von Vollstreckungshindernissen, mit der die rechtliche Situation eines Ausländers klargestellt wird, dessen gesetzliche Ausreisepflicht nicht im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden kann (BVerwG, Urt. v. 25.09.1997, a. a. O.). Eine der Duldung beigefügte Auflage hat keinen unmittelbaren rechtlichen Bezug zum Vollstreckungsverfahren; sie ist selbständig anfechtbar und hängt nach § 44 Abs. 6 AuslG nicht vom weiteren Bestand der Duldung ab (vgl. VGH BW, Beschl. v. 06.04.2000, a. a. O.). Der Umstand, dass die hier streitige Wohnsitzauflage den Zweck verfolgt, durch „zielgerichtete Maßnahmen“ die Beschaffung der Heimreisedokumente zu fördern, führt zu keiner anderen Beurteilung. Die Auflage dient zwar letztlich dazu, das bestehende Abschiebungshindernis zu beseitigen, stellt aber selbst keine Maßnahme dar, um die Abschiebung des Ausländers durchzusetzen, die mit der Duldung gerade ausgesetzt wird.

Auch der Zweck des § 9 VwGO-AG-LSA spricht für diese Auffassung. Die Vorschrift will verhindern, dass der Pflichtige allein mit Rechtsbehelfen gegen die in Vollstreckungsverfahren erlassenen Verwaltungsakte (Zwangsmittel) deren Vollziehung praktisch lahm legt und damit den Vollzug bestandskräftiger oder sofort vollziehbarer Grundverwaltungsakte in unzumutbarer Weise behindert (vgl. VGH BW, Beschl. v. 06.04.2000, a. a. O.). Schließlich deutet auch der Umstand, dass der Bundesgesetzgeber nunmehr in § 84 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ausdrücklich bestimmt hat, dass Widerspruch und Klage gegen die Auflage nach § 61 Abs. 1 AufenthG, in einer Ausreiseein-

richtung Wohnung zu nehmen, keine aufschiebende Wirkung haben, darauf hin, dass Rechtsbehelfe gegen Auflagen nach § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG aufschiebende Wirkung entfalten.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die streitige Wohnsitzauflage ist auch nicht mit In-Kraft-Treten des § 84 AufenthG entfallen, da diese Vorschrift nicht für vor dem 01.01.2005 erteilte Auflagen nach § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG gilt. Der nachträgliche Entzug einer Verfahrensposition — wie hier der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs —, die für den Betroffenen mit nicht unerheblichen Nachteilen verbunden ist, tritt nur ein, wenn das die Änderung verfügende Gesetz selbst hinreichend deutlich diesen Verlust ausspricht (BVerwG, Urt. v. 12.03.1998 - BVerwG 4 CN 12.97 -, BVerwGE 106, 237). Dem AufenthG, insbesondere auch den Überleitungsbestimmungen, lässt sich indessen ein solcher Ausspruch nicht entnehmen. § 84 AufenthG bestimmt vielmehr, dass eine Auflage nach § 61 Abs. 1 AufenthG keine aufschiebende Wirkung hat. Die Überleitungsvorschrift in § 102 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, regelt nur, dass die vor dem 01.01.2005 getroffenen Auflagen einschließlich ihrer Rechtsfolgen wirksam bleiben.

Für die behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung bedarf es gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO eines besonderen öffentlichen Interesses (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 04.09.1995 - 2 M 29/95 -; VGH BW, Beschl. v. 19.06.1991 - 11 S 1229/91 -, InfAuslR 1992, 27; HessVGH, Beschl. v. 02.09.1988 - 12 TH 3533/87 -, EZAR 622 Nr. 5, jew. zur nachträglichen Befristung einer Aufenthaltserlaubnis). Dieses Interesse, das grundsätzlich über das allgemeine Interesse an dem Erlass des Verwaltungsakts selbst hinausgehen muss, hat die Behörde gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO zu begründen. Dabei ist grundsätzlich eine auf den Einzelfall bezogene Darstellung des besonderen öffentlichen Interesses dafür notwendig, dass ausnahmsweise die sofortige Vollziehbarkeit notwendig ist und dass hinter dieses erhebliche öffentliche Interesse das Interesse des Betroffenen zurückstehen muss, zunächst von dem von ihm bekämpften Verwaltungsakt nicht betroffen zu werden (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 80 RdNr. 85, m. w. N.).

Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Bescheid des Antragsgegners vom 02.12.2004 nicht. Sie ist wortgleich mit der Begründung in der Musterverfügung im Erlass des Ministeriums des Innern des Landes

Sachsen-Anhalt vom 20.02.2004 (42.3-12230/35) und lässt nicht erkennen, weshalb gerade im Fall der Antragstellerin ein besonderes Interesse für den Sofortvollzug gegeben ist, das über das Interesse am Erlass der Wohnsitzauflage selbst hinausgeht. Das allgemeine Interesse am Erlass der Wohnsitzauflage hat der Antragsgegner mit der Möglichkeit von „intensiveren, zielgerichteten behördlichen Maßnahmen zur Beschaffung des für die Ausreise erforderlichen Heimreisedokuments“ in der landeseigenen Gemeinschaftsunterkunft begründet. Die Begründung des besonderen öffentlichen Interesses am Sofortvollzug der Auflage stellt darauf ab, dass die in der Gemeinschaftsunterkunft durchzuführenden Maßnahmen zur Passersatzbeschaffung, die keinen weiteren Aufschub duldeten, insbesondere den Einsatz entsprechender persönlicher und sächlicher Mittel bedingten, die nur vor Ort in quantitativer und qualitativer Ausgestaltung vorhanden seien. Der Sache nach decken sich damit die Gründe für den Erlass der Wohnsitzauflage mit denen des Sofortvollzugs. Zwar kann in bestimmten Fallgestaltungen eine Identität zwischen dem Interesse am Erlass eines Verwaltungsakts und dem besonderen Interesse am Sofortvollzug bestehen (vgl. Schoch in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 80 RdNr. 148 ff.), namentlich dann, wenn die Gründe für den Erlass des Verwaltungsakts einen so hohen Dringlichkeitsgrad und ein solches Gewicht aufweisen, dass sie gleichzeitig auch die sofortige Vollziehung rechtfertigen (vgl. SaarIOVG, Beschl. v. 12.01.1992 - 2 W 17/92 -, JURIS). Dafür ist hier aber nichts ersichtlich. In der Begründung des Sofortvollzugs führt der Antragsgegner zwar aus, die (im Einzelnen noch nicht feststehenden) Maßnahmen zur Passersatzbeschaffung duldeten keinen Aufschub. Woraus sich eine besondere Dringlichkeit ergeben soll, stellt er aber nicht dar.

Eine auf den Fall der Antragstellerin bezogene Begründung war auch nicht deshalb entbehrlich, weil — wie das Verwaltungsgericht ausgeführt hat — die Gründe für den Sofortvollzug in einer Vielzahl von Fällen gleich gelagert seien. Zwar können bei gleichartigen Tatbeständen gleiche oder standardisierte Begründungen oder Begründungselemente zulässig sein (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 80 RdNr. 85; BayVGH, Beschl. v. 22.05.1987 - Nr. 5 CS 87.01402 -, BayVBl 1987, 560 [in Massenverfahren]). Es muss aber auch in diesen Fällen gewährleistet sein, dass die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden (OVG Bremen, Beschl. v. 07.04.1999 - 1 B 25/99 -, NordÖR 1999, 374; Kopp/Schenke, a. a. O.). Daran fehlt es hier schon deshalb, weil Nr. 2.3 des genannten Erlasses vom 20.02.2004, an die sich der Antragsgegner gehalten hat, der Ausländerbehörde unter Hinweis auf die Musterverfü-

gung vorgibt, dass die Maßnahme (stets) im „überwiegenden“ öffentlichen Interesse liege und die sofortige Vollziehung anzuordnen sei. Die Möglichkeit, im Einzelfall von der Anordnung der sofortigen Vollziehung abzusehen, ist nicht vorgesehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Köhler

Franzkowiak

Geiger